Amtøblatt

für die Erzdiözese freiburg.

Nr 32

freiburg i. Br., 16. Dezember

1935

Iche Statistit des Jahres 1935. — Auslandsdeutschtum am Weihnachtssest. — Besteuerung der Mehstipendien. — Die kirchs liche Statistit des Jahres 1935. — Auslandsdeutschtum am Weihnachtssest. — Besteuerung der Mehstipendien. — Veröffentlichungen des Hern Erzbischofs. — Direktorium und Personalschematismus 1936. — Frauenfriedenskirche in Franksurt a. M. — St. Wendelin. — Einsendung der Kollektengelder. — Bestaggung der öffentlichen Gebäude. — Ehegefundheitsgesetz. — Besteuerung des Einkommens der katholischen Geistlichen. — Priester = Exerzitien. — Kammerer = Wahl. — Versetzungen. — Sterbfälle.

(Drd. 10. 12. 1935 Mr. 18227.)

Beligiöse Jamilienweihe.

Als der Hl. Bater, Papst Leo XIII., durch Rund= schreiben bom 14. Juni 1892 die Ginführung des "Angemeinen Vereins der driftlichen Familie zu Ehren der hl. Familie bon Razareth" auf dem ganzen Erdfreis an= ordnete, wurde dieser Aufruf des Hl. Baters auch in unferer Erzdiogese mit Freude und Gifer aufgegriffen. In vielen Pfarreien wurde der "Berein der hl. Familie" eingerichtet und gahlreiche Familien haben bor dem Bilde ber hl. Familie die Weihe ihrer Familie an die hl. Fa= milie von Nazareth vollzogen. In manchen Pfarreien hat sich bis auf den heutigen Tag dieser segensreiche Berein lebendig erhalten, in andern ift er neuerdings wieder aufgenommen worden. Wir haben ichon mehr= fach die Anregung ausgegeben, den Verein der hl. Familie wieder mit erneutem Gifer in allen Pfarrgemeinden gu bflegen. Wir möchten diefe Anregung im Sinblick auf die kommenden Familienwochen mit besonderem Nachdruck wiederholen. Alles Nähere über den Berein bon der hl. Familie findet sich in einem Heft der Ars sacra: "Der Berein bon der hl. Familie", das durch das Erzb. Mifstonsinstitut in Freiburg i. Br. bezogen werden tann.

Nach Beendigung des Krieges haben die Bischöfe Deutschlands die seierliche Weihe der Familien an das hl. Herz Jesu wärmstens empsohlen. Der hochwürdigste Herr Erzbischof Dr. Thomas Nörber hat unterm 10. Fesbruar 1919 ein eigenes inhaltsreiches Hirtenschreiben herausgegeben, dem die päpstlich approbierte Form der Weihe an das hl. Herz Jesu beigegeben ist. Dieses Hirtenschreiben mit der Form der Familienweihe kann ebensalls durch das Erzb. Missionsinstitut in Freiburg

i. Br. bezogen werden. Seit jener Zeit haben viele Familien unter Mithilfe der Geistlichen diese Weihe vor dem Bilde oder einer Statue des hl. Herzen Jesu in ihren Häusern vollzogen.

Wir stellen es den Familien und Seelsorgern anheim, in welcher Weise sie die Familienweihe in Zukunft vollziehen und verbreiten wollen. Beide Nebungen, der Verzein von der hl. Familie und die seierliche Weihe an das hl. Herz Fesu, lassen sich gut miteinander verbinden. Wir legen größten Wert darauf, daß in allen Pfarrgemeinden die religiöse Familienweihe eifrig gesibt und von den Seelsorgern auf Wunsch der Familien bereitwillig vorgenommen wird. Wir erblicken in der allgemeinen Einsschrung der häuslichen Familienweihe ein wertvolles Pastorationsmittel für die Zukunft. Die Verbreitung dieser frommen Nebung sollte ein Ziel der bereits angeordneten Familienwochen sein.

Wir ordnen an, daß am Feste der hl. Familie in allen Pfarreien über die Familienweihe gepredigt wird und daß die obigen Anregungen den Gläubigen bekannt gezgeben werden. Die zur Familienweihe erforderlichen Materialien (Literatur, Herz Fesu-Bilder und Bilder der hl. Familie uss.) können vom Erzb. Missionsinstitut in Freiburg i. Br. bezogen werden.

Freiburg i. Br., den 10. Dezember 1935.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Drd. 10. 12. 1935 Mr. 18238.)

Verbot der Andacht zu "Unserer Lieben Frau von den Tränen".

Wie anderwärts, so machen sich neuerdings auch an

Mr 32

verschiedenen Orten unseres Erzbistums Bestrebungen geltend, eine neue Andacht, insbesondere einen neuen Rossenkranz zu "Unserer Lieben Frau von den Tränen" einszuführen und zu verbreiten.

Auf Grund einer Entscheidung des heiligen Offiziums in Rom vom 21. Mai 1935 verbieten wir hiermit ausdrücklich die private und öffentliche Verbreitung dieser neuen Andacht, des genannten neuen Rosenkranzes und der zugehörigen Gebetszettel. Die Herren Geistlichen wollen mit aller Sorgfalt darauf achten, daß die Andachten und Frömmigkeitsübungen unseres katholischen Volkes die geoffenbarten Glaubenswahrheiten zum Gegenstande haben und nicht auf neue, der kirchlichen Ueberlieferung fremde Gegenstände abgelenkt werden. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf can. 1259 § 1 und can. 1261 § 1.

Freiburg i. Br., den 10. Dezember 1935.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 2, 12, 1935 Mr. 17745).

Die kirchliche Statistik des Jahres 1935.

Wenn dieser Tage die Vordrucke für die Aufstellung der kirchlichen Statistit des Jahres 1935 an den Pfarrklerus versandt werden, bedarf es wohl nicht vieler Worte, um demfelben die Wichtigkeit diefer Statistik zum Bewußt= fein zu bringen. Die neue Weltanschauung mit ihrem Totalitätsanspruch übt naturgemäß wie auf den sonstigen Gebieten des privaten und öffentlichen Lebens fo auch im Bereich der Religion eine nicht zu unterschätzende Wirkung aus. Welcher Art dieje Wirkung ift, in welcher Stärke fie fich außert, tann man am beften aus dem Er= gebnis der kirchlichen Statistit ersehen, wie 3. B. aus den Biffern über den Empfang der hl. Sakramente (Taufe, Beicht, Rommunion), fatholische Cheschließung, Gottes= dienstbesuch, Konversionen und Perversionen. Gerade bezüglich der letteren veranlassen wir die Pfarrämter neben der Angabe der Gesamtzahl, soweit es ihnen möglich ift, in den Bemerkungen am Schluß des Fragebogens zu ber= zeichnen, wie viele der etwa Abgefallenen zur Deutschen Glaubensbewegung, zur Ludendorfbewegung oder zum Alttatholizismus, der wieder größere Anftrengungen macht und sich als den deutschen Ratholizismus empsiehlt, über= getreten find. Wir erwarten eine volltommen wahrheits= gemäße Berichterstattung ohne jede Beschönigung.

Die Einzelheiten über die Versendung, Ausstüllung und Behandlung, sowie die Rücksendung der Fragebogen an uns sind in unserem Erlaß vom 1. Dezember 1932 Nr. 14963 (Anzeigeblatt Nr. 36) enthalten. Dieser Erlaß wolle nachgesehen und genau darnach versahren werden. Insbesondere ersuchen wir die Herren Dekane, sich der

ihnen in dieser Sache obliegenden Arbeit mit der schon so oft bewährten Sorgfalt zu widmen.

Freiburg i. Br., den 2. Dezember 1935. Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 11. 12. 1935 Vir. 18287.)

Auslandsdeutschtum am Weihnachtsfeft.

Der Verein für das Deutschtum im Auslande (BDA), der die Verbindung mit Allen wahrt und fördert, die das Ansehen und die Ehre unseres Vaterlandes fördern, sieht in dem nahe bevorstehenden Christfest eine weihevolle Geslegenheit, durch ein symbolhaftes Zeichen unser gemeinsames Interesse an dem Auslandsdeutschtum zu bekunden.

In diesem Sinne bittet ber Verein die katholischen Familien, in ihren Häusern an der Krippe ein blaues Licht für die deutschen Brüder und Schwestern anzugünden.

Wir kommen diesem Wunsche der genannten Organissation gerne nach, ersuchen die Seelsorger, die gegebene Anregung zweckentsprechend auszuwerten und die katholisschen Familien aufzusordern, die Deutschen in allen Weltsteilen dem Schuze und der Güte des Weltheilandes in der Krippe im Gebet zu empsehlen.

Freiburg i. Br., den 11. Dezember 1935. Erzbifcofiches Ordinariat.

(Ord. 13. 12. 1935 Mr. 18362.)

Besteuerung der Mefftipendien.

Der Heichsminister der Finanzen hat durch Rundserlaß vom 26. September 1935 S 2170 — 400 III in Uebereinstimmung mit dem Urteil des Reichssinanzhoses vom 15. Mai 1935 die Meßstipendien als einkomsmensteuerpflichtig erklärt. Der genannte Runderlaß hat nachstehenden Wortlaut:

"In dem Runderlaß vom 12. Juli 1928 — III e 3200 — (Ziffer 5) habe ich mich damit einverstanden erklärt, daß die Meßstipendien, die den katholischen Geistelichen in der Form von Manualstipendien gewährt werden, als einkommenstenersreie Schenkung behandelt werden. Inzwischen hat der Reichsstinanzhof in dem Ureteil vom 15. Mai 1935 VI A 1081/33, das demnächstim Reichsstenerblatt veröffentlicht werden wird, ausgesprochen, daß das Meßstipendium, gleichgültig, ob es in Form des Manualstipendiums oder aus einer Meßstiftung gewährt wird, im Sinn des Einkommenstenerrechts als stenerpslichtiger Arbeitslohn zu betrachten ist, der im Weg der Veranlagung zur Einkommenstener heranzuziehen ist (vgl. Kunderlaß vom 14. September 1926 III e 5500).

Ich ersuche, bei der Besteuerung der Mekstipendien für die Zeit vom 1. Januar 1935 ab allgemein nach dem Urteil des Reichsfinanzhofes zu versahren".

Da der Beizug der Meß= bezw. Manualstipendien zur Einkommensteuer ab 1. Januar 1935 im Wege der Beranlagung stattfinden foll, werden biesbezügliche Angaben bei dem Anfang 1936 für das Kalenderiahr 1935 beginnenden Veranlagungsverfahren notwendig. Steuer= pflichtig find nur die Stipendien, für welche am Ende bes verfloffenen Ralenderjahres die hl. Meffe bereits gelefen ift. Wir berweisen noch auf Buchftabe C der Bekanntmachung des Erzbischöflichen Oberftiftungsrates bom 10. Dezember 1935 Rr. 22503 betr. Befteuerung bes Einkommens der Geiftlichen (Amtsblatt Nr. 32). Sin= fichtlich des Umfanges der Besteuerung werden noch Berhandlungen mit dem herrn Reichsminifter der Finangen geführt. Insbesondere ift die Frage zu klären, ob die Megstipendien in Sohe der Diozesantage zur Ginkommen= steuer beizuziehen sind oder in der bon den Gläubigen gereichten Söhe.

Freiburg i. Br., den 13. Dezember 1935. Erzbischöfiches Ordinariat.

(Orb. 5, 12, 1935 Mr. 17814.)

Deröffentlichungen des herrn Erzbischofs.

Der hochwürdigste Herr Erzbischof hat seinen bereits herausgegebenen zeitgemäßen Schriften eine neue folgen lassen mit dem Titel:

"Bom Chrifttind und den heiligen drei Rönigen",

Weihnachtsgedanken für das ganze Jahr.

Sie enthält viele schöne Gedanken zum Weihnachtsund Dreikönigssest in zu Herzen gehender Sprache. Die Ausstattung des Büchleins ist vornehm und macht es für Geschenkzwecke besonders geeignet. Wir empsehlen diese Schrift dem Klerus zur Anschaffung und ersuchen um Empsehlung derselben bei den Gläubigen. Der Preis für das in Halbleinen gebundene Stück beträgt RM 1.80.

Freiburg i. Br., den 5. Dezember 1935. Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 5. 12. 1935 Mr. 17947.)

Direktorium und Personalschematismus 1936.

Das Direktorium und der Personalschematismus für 1936 kommen in den nächsten Tagen zum Bersand. Der Preis für das broschierte Direktorium beträgt 1.50 RM, für das gebundene und durchschossene 2.— RM.

Der Personalschematismus, der nur broschiert erhältlich ist, kostet 1.80 RM.

Freiburg i. Br., den 5. Dezember 1935. Erzbischöfliches Ordinariat.

(Orb. 22, 11, 1935 Mr. 16 201.)

Frauenfriedenskirche in Frankfurt.

Der Arbeitsausschuß der Frauenfriedenskirche in Berslin-Charlottenburg 5, Königsweg 17/19 hat eine Broschüre "Den Gefallenen des WeltkriegssFrauenfrieden kirche" herausgegeben, die die Geschichte der Idee, die Chronik der Baujahre und Angaben über die Baukosten und die Erträgnisse der bisherigen Sammlungen nebst einigen Abbildungen der Kirche bringt. Die Schrift wird zum Preis von 50 Pfg. und 10 Pfg. Porto abgegeben. Der Erlös ist zur Abtragung der imsmer noch beträchtlichen Schuldenlast der Kirche bestimmt. Die Schrift wird dem hochwürdigen Klerus warm emspsohlen.

Freiburg i. Br., den 22. November 1935. Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 26. 11. 1935 Mr. 17424.)

St. Wendelin.

In der Saarbrücker Druckerei und Verlag A. G. in Saarbrücken wird bemnächst das Werk:

"St. Wendelin, Leben und Verehrung eines alemannisch-fränkischen Volksheiligen" von P.A. Selzer erscheinen. Das Buch bringt eine Darstellung des Heiligen in der Geschichte und der Legende und behandelt dann die Verehrung des Volksheiligen in der Liturgie, in der Volksfrömmigkeit, im religiösen Brauchtum, in der bildenden und redenden Kunst, als Patron von Kirchen und Kapellen.

In der Vorbestellung kostet das Werk AM 9.50, der Ladenpreis beträgt AM 12.—. Die Bestellung kann bei dem oben genannten Verlag ersolgen oder beim Missions-haus St. Wendel.

Freiburg i. Br., den 26. November 1935. Erzbischöfliches Ordinariat.

(Orb. 7. 12. 1935 Mr. 18112).

Einsendung der Kollektengelder.

Alle Kolletten und Bereinsbeiträge des Jahres 1935 find bis spätestens 1. Januar 1936 an die Erzb. Kollettur

— Postscheckkonto Karlsruhe Nr. 2379 — einzusenden. Alle später eingehenden Beträge müssen für das neue Rechnungsjahr gebucht werden.

Freiburg i. Br., den 7. Dezember 1935. Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 9. 12. 1935 Mr. 18 239.)

Beflaggung der öffentlichen Gebäude.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 8. Oktober 1935 Nr. 14725 (Amtsblatt 1935 S. 457 f.) veröffentlichen wir nachstehend die Runderlasse des Herrn Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 24. Oktober 1935 — I A 12069/4014 und vom 26. November 1935 — I A 13969/4015.

Freiburg i. Br., den 9. Dezember 1935.

Erzbischöfliches Ordinariat.

I.

Durchführung des Reichsflagengesetzes. RdErl. d. RuprmdJ. vom 24. 10. 1935 — IA 12 069/4014.

Unter Bezug auf die VD. zur Durchf. dos Reichsflagenges vom 24. 10. 1935 (RGBI., I, S. 1253) ersuche ich, auf die genaueste Besolgung der von mir auf Grund des Art. 4 des Reichsstaggenges. getroffenen Anordnungen zu achten und Zuwiderhandlungen underzüglich zur Strafanzeige zu bringen. Auf meinen Erlaß über die Kirchenbestaggung v. 4. 10. 1935 (KMBI. S. 773) weise ich besonders hin.

An die Landesregierungen. — Für Preußen: An alle Pols-Behörden. — MBliB. S. 1309.

II.

MdErl. d. AuprmdJ. bom 26. 11. 1935 — IA 13 969 / 4015.

Anfragen über die Auslegung des Erlasses über die Kirchenbestaggung v. 4. 10. 1935 (RMBl. S. 773) geben mir im Einv. mit dem RuPrWfdkirchlA. zu folgenden Klarstellungen Anlaß:

- 1. An einem Tage, an dem nach staatlicher Anordnung die öffentlichen Gebäude allgemein flaggen, ist an den Kirchengebäuden und kirchlichen Dienstgebäuden nur die Reichs= und Nationalflagge zu setzen. Dies gilt auch dann, wenn der Tag zugleich besondere kirchliche Bedeutung hat.
- 2. Die Bestimmung, daß die Kirchen, wenn sie aus anderm Anlaß slaggen wollen, die Kirchenfahnen zeigen können, enthält kein Verbot, in solchen Fällen daneben oder allein die Reichs- und Nationalflagge zu setzen. Die Religionsgesellschaften bestimmen, an welchen Tagen von

besonderer kirchlicher Bedeutung die Kirchengebäude und die kirchlichen Dienstgebäude ohne staatliche Anordnung zu beslaggen sind und ob an diesen Tagen die Reichs- und Nationalslagge oder die Kirchenslagge oder beide zu setzen sind. Wird neben der Reichs- und Nationalslagge die Kirchenslagge gezeigt, so gebührt der Reichs- und Nationalsslagge die bevorzugte Stelle.

An die Landesregierungen. — Für Preußen: An alle Pol.-Behörden. — MBliB. S. 1416

(Ord. 10. 12. 1935 Mr. 18167.)

Chegefundheitsgeset.

Wir bringen nachstehend das Gesetz zum Schutze der Erbgesund heit des deutschen Volkes (Ehegesund-heitsgesetz) vom 18. Oktober 1935 (RGBI. I 1935 S. 1246) zur Veröffentlichung.

Freiburg i. Br., den 10. Dezember 1935.

Erzbischöfliches Ordinariat.

*

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1.

- (1) Gine Che darf nicht geschloffen werden,
 - a) wenn einer der Verlobten an einer mit Ansfte Eungsgefahr verbundenen Krankheit leisdet, die eine erhebliche Schädigung der Gesundheit des anderen Teiles oder der Nachstommen befürchten läßt,
 - b) wenn einer der Verlobten entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft steht,
 - c) wenn einer der Verlobten, ohne entmündigt zu sein, an einer geistigen Störung leidet, die die Ehe für die Volksgemeinschaft uner- wünscht erscheinen läßt,
 - d) wenn einer der Verlobten an einer Erbkrank= heit im Sinne des Gesetzes zu Verhütung erbkranken Nachwuchses leidet.
- (2) Die Bestimmung des Absahes 1 Buchstabe d steht der Cheschließung nicht entgegen, wenn der andere Ber-lobte unfruchtbar ift.

§ 2.

Vor der Eheschließung haben die Verlobten durch ein Zeugnis des Gesundheitsamtes (Chetauglichkeitszeugnis) nachzuweisen, daß ein Chehindernis nach § 1 nicht vorliegt.

§ 3.

(1) Eine entgegen den Verboten des § 1 geschlossene Ehe ist nichtig, wenn die Ausstellung des Shetanglichkeitszeugnisses oder die Mitwirkung des Standesbeamten bei der Eheschließung von den Verlobten durch wissentlich

falsche Angaben herbeigeführt worden ist. Sie ist auch nichtig, wenn sie zum Zwecke der Umgehung des Gesetzes im Ausland geschlossen ist. Die Nichtigkeitsklage kann nur vom Staatsanwalt erhoben werden.

(2) Die Che ift von Anfang an gültig, wenn das Chehindernis später wegfällt.

\$ 4

- (1) Wer eine verbotene Eheschließung erschleicht (§ 3), wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft. Der Versuch ist strafbar.
- (2) Die Verfolgung wegen des vollendeten Vergehens tritt nur ein, wenn die Ghe für nichtig erklärt ist.

§ 5.

- (1) Die Borschriften dieses Gesetes finden teine Un= wendung, wenn beide Berlobten oder der männliche Berlobte eine fremde Staatsangehörigkeit besitht.
- (2) Die Strafverfolgung eines Ausländers nach § 4 tritt nur auf Anordnung ein, die der Reichsminister der Justiz im Einbernehmen mit dem Reichsminister des Innern trifft.

§ 6.

Der Reichsminister des Innern oder die bon ihm ermächtigte Stelle kann Befreiung bon den Borschriften dieses Gesetzes bewil= ligen.

§ 7.

Der Reichsminister des Innern erläßt im Einversuchmen mit dem Stellvertreter des Führers und dem Reichsminister der Justiz die zur Durchführung und Ersgänzung dieses Gesehes erforderlichen Rechtss und Verswaltungsvorschriften.

§ 8.

- (1) Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Den Zeithunkt des Inkrafttretens des § 2 bestimmt der Reichsminister des Innern. Bis zu diesem Zeithunkt ist ein Chetauglichkeitszeugnis nur in Zweiselsfällen vorzulegen.

Berlin, den 18. Oftober 1935.

Der Führer und Reichskanzler Abolf Hitler.

Der Reichsminister des Innern Frid.

Der Stellbertreter des Führers R. He f.

Reichsminister ohne Geschäftsbereich.

Der Reichsminister der Justis Dr. Gürtner. (Erzb. D. St. R. 10. 12. 1935 Nr. 22503.)

Besteuerung des Einkommens der katholischen Geistlichen.

Nachstehend geben wir eine neue zusammenfassende Darstellung über die für die Besteuerung des Einkommens der katholischen Geistlichen wesenklichen Bestimmungen. Wir weisen die bepfründeten Geistlichen besonders auf die Bestimmungen unter Abschnitt B zur genauen Beachetung hin.

A. Besteuerung der aus der Allgemeinen Katholischen Kirchensteuerkasse (A. K. R.) bezahlten Bezüge.

I. Gintommensteuer.

- 1. Die Reichseinkommensteuer für die Bezüge (Gehalt, Ruhegehalt, Tischtitel) der Geistlichen aus der Allgemeinen Katholischen Kirchensteuerkasse wird von der Kasse einbehalten und an das Finanzamt abgeliefert.
- 2. Zur Berechnung der Lohnsteuer wird der Mietwert der Dienstwohnung der Geistlichen mit eigenem Haushalt dem Gehalt hinzugerechnet. Die hierfür in Bestracht kommenden Mietwerte werden den einzelnen Geistslichen in besonderer Verfügung bekannt gegeben.

Die freie Station der Vikare (Verpslegung und Wohnung) muß diesen mit 60.— RM monatlich ansgerechnet werden.

- 3. Von dem Einkommen (Gehalt und Mietwert der Dienstwohnung) der aktiven Geistlichen werden vor Bezechnung der Lohnsteuer ohne weiteres d. h. ohne Einztrag in die Steuerkarte abgesett:
 - a) als Dienstaufwand bei den Pfarrvorständen (Pfründeinhabern, Pfründeberwesern und Kuraten) monatlich 35.— RM, bei den Bikaren und Geistlichen Lehrern monatlich 15.— RM,
 - b) für die Beiträge zum Priesterpensionsfond bei den Pfarrvorständen monatlich 3.— RM, bei den Bi= karen und Geistlichen Lehrern monatlich —.50 RM.

Der Betrag unter a) bient zur Abgeltung der den Pfarrvorständen erwachsenden Kosten für Reinigung, Heizung, Beleuchtung des Dienstzimmers, der Ausgaben für Teilnahme an Versammlungen, Konferenzen, Exerzitien, der Ausgaben zu mildtätigen Zwecken (Diasporahilse) und zur Berussfortbildung.

4. Für jede zur Haushaltung eines Geistlichen zäh= lende Hausgehilfin bleiben unter der in Ziffer 6 angegebenen Voraussetzung (Eintragung der Hausgehilfin auf der Steuerkarte durch das Finanzamt) monatlich 50.— RM vom Steueradzug frei.

Als Hausgehilfinnen gelten folche weiblichen Arbeit= nehmer, die häusliche Arbeiten gewöhnlicher Art gegen Mr 32

Lohn verrichten und in die häusliche Gemeinschaft ihres Arbeitgebers aufgenommen sind. Unter häuslichen Arsbeiten gewöhnlicher Art sind alle Dienste zu verstehen, die ihrer Art nach der Tätigkeit einer Arbeiterin, nicht der einer Angestellten ähneln und die geeignet sind, einen Haushalt in Gang zu halten (z. B. Reinigung und Heizung der Wohnräume, Bereitung der Mahlzeiten, die perssönliche Bedienung der Haushaltsmitglieder).

Nach einer Entscheidung des Reichsfinanzhofs ift es fraglich geworden, wie Haushälterinnen in frauenlosen Hanshalten steuerlich zu behandeln find. Der Berr Reichsfinanzminister hat daher die Finanz= behörden ersucht, die Sausangestellten in frauentosen Saushalten stets dann als Sausgehilfinnen, für die eine Ermäßigung der Steuer zugestanden werden tann, angu= feben, wenn fie den Saushalt allein ber = fehen. Es tommt also entscheidend darauf an, daß fämtliche im Saushalt vorkommenden Arbeiten von der Sausangestellten selbst erledigt werden und fie über keine weitere Silfstraft verfügt. Der Anerkennung als Sausgehilfin fteht die Tatfache nicht entgegen, daß für einzelne besonderen Aufgaben Silfskräfte herangezogen werden, 3. B. jur Beforgung ber Bafche, und eine folche Beranziehung auch sonst üblich ift.

Sind in einem frauenlosen Haushalt mehrere Hausangestellte tätig, so wird in der Regel davon ausgegangen werden können, daß einer von ihnen die Leitung des Haushalts wie einer Hausfrau obliegt. Sie kann dann nicht als Hausgehilfin, für die Steuermäßigung gewährt wird, angesehen werden, dagegen ist für die anderen Hausangestellten die steuerliche Anerkennung als Hausgehilfin möglich.

Nach einem Runderlaß des Reichsministers der Finanzen wird eine unverheiratete Schwester, welche die hänsliche Gemeinschaft mit einem Bruder teilt und die Hanshaltsarbeiten verrichtet, in der Regel nicht als Hausgehilfin zu betrachten sein, auch wenn ihr tatsächlich eine Vergütung gewährt wird. Es wird u. E. aber auch Fälle geben, bei denen eine Schwester die hänslichen Arbeiten nicht aufgrund verwandtschaftlicher Beziehungen, sondern lediglich an Stelle einer sonst ersorderlichen Hausgehilfin und mit Rücksicht auf ein vorliegendes Diensteverhältnis verrichtet. In einem solchen Fall wäre wohl auch eine Schwester steuerlich als Hausgehilfin anzuerstennen.

Wenn ein Dienstwerhältnis bei einer in den Haushalt aufgenommenen Schwester nicht anzunehmen ist, dann können die Aufwendungen für die Schwester unter dem Gesichtspunkt der besonderen wirtschaftlichen Verhältnisse als steuermindernd in Frage kommen (vergl. Biff. 5 Buchst. b dieser Bekanntmachung).

In Zweifelsfällen ist dem Finanzamt der Sachberhalt genau darzulegen und zwar im Antrag auf Eintragung der steuerfreien Beträge auf der Steuerkarte gemäß Ziff. 6 Absaß 2.

Die Steuerermäßigung fällt fort, wenn die Hausgeshilfin entlassen und nicht innerhalb eines Monats eine neue Hausgehilfin eingestellt wird. In diesem Fall ist alsbald die Berichtigung der Steuerkarte beim Finanzsamt zu beantragen.

- 5. Weitere Beträge können nur dann als steuersrei vom Einkommen abgesetzt werden, wenn das Finanze amt in Berücksichtigung besonderer Bershältnisse auf Antrag des Pflichtigen entsprechende Einträge auf der Steuerkarte gemacht hat. Dies ist möglich, wenn
 - a) die Werbung skosten und Sonderausga=
 ben des Geistlichen den in der Lohnsteuertabelle
 berücksichtigten Betrag von monatlich 40.— RM
 übersteigen, für den diese Summe übersteigenden
 Betrag. Bei den aktiven Geistlichen sind dem Betrag von 40.— RM noch die unter Ziff. 3a und b
 genannten Beträge von (35 + 3 =) 38.— RM
 bezw. (15 + 0,50 =) 15.50 RM hinzuzurechnen.
 Höhere Werbungskosten und Sonderausgaben
 können daher aktiven Geistlichen nur zugebilligt
 werden, soweit sie den Betrag von (40 + 38 =)
 78.— RM bei Pfarrvorständen und Geistlichen
 Lehrern übersteigen.

Werbungskosten sind die Auswendungen zur Erwersbung, Sicherung und Erhaltung der Einkünste, also alle Auswendungen, welche die Ausübung des Dienstes mit sich bringt, soweit diese nicht unter Zisser 3a fallen. Für Geistliche kommen z. B. in Betracht notwendige Ausgasten für Fahrt en zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (Filialen), soweit hiersür nicht besonderer Ersatzgeleistet wird, und Ausgaben für Kleider, die nur der Ausübung des Beruss dienen.

Bu den Sonderansgaben gehören Beiträge und Prämien für Kranken=, Unfall=, Haftpficht= und Lebensversicherung sowie zu Sterbe= kassen, die der Geistliche für sich selbst zu zahlen hat (nicht aber solche für das Dienstpersonal), ferner Kir= chenstenern, Schuldzinsen und Beiträge an Bausparkassen zur Erlangung von Baudar= lehen.

b) bom Finanzamt wegen besonderer ungünfti= ger wirtschaftlicher Verhältnisse ein wei= terer Betrag durch Eintragung auf der Steuerkarte als steuerfrei erklärt worden ist.

Alls solche, die steuerliche Leistungsfähigkeit beeinträchtigende wirtschaftliche Verhältnisse kommen in Betracht außergewöhuliche Velastung durch Krankheit, Unglücksfälle, Verschuldung, gesetzliche oder sittliche Pflicht zum Unterhalt von bedürftigen Verwandten. Es ist unerheblich, ob der Unterhalt aufgrund einer gesetzlichen Pflicht oder ohne eine solche aus sittlichen Gründen freiwillig gewährt wird.

Die stenerliche Leistungsfähigkeit ist dann beeinträchtigt, wenn bei einem Stenerpflichtigen besondere Verhältnisse vorliegen, die ihm schwerere Belastungen auferlegen, als Arbeitnehmer mit gleichen Einkommens- und Vermögensverhältnissen im allgemeinen zu tragen haben.

6. Vor Beginn eines jeden Kalenderjah= res haben die Geistlichen der Allgemeinen Katholischen Kirchenstenerkasse die von der zuständigen Gemeindebehörde ausgestellte Stenerkarte vorzulegen.

Bor der Borlage der Steuerkarte an die Allgemeine Katholische Kirchensteuerkasse hat der Geistliche die in Zisser 4 und 5 erwähnten steuersreien Beträge durch das zuständige Finanzamt in die Steuerstarte eintragen zu lassen.

Dhne Eintragung in die Steuerkarte dürsten von der zahlenden Kasse nur die in Zisser Za und b genannten Beträge für die Steuerberechnung vom Einkommen abgesetzt werden; im übrigen dürfen Abzüge vom Einstommen nur nach Maßgabe der Einträge in der Steuerkarte erfolgen.

Wird eine Steuerkarte der Kasse nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt, so muß diese für die Berechnung der Lohnsteuer vor Anwendung der Lohnsteuertabelle dem tatsächlichen Arbeitslohn monatlich 52.— RM zurechnen.

Bezieht ein Geistlicher noch aus einer anderen Kasse Tohnsteuerpslichtiges Einkommen (z. B. Stolgebührenabstösung aus der Ortskirchensteuerkasse), so ist dieser Kasse eine auf Antrag des Geistlichen von der Gemeindebehörde auszustellende zweite Steuerkarte vorzulegen. Für die Berech ung der Lohnsteuerkarte vorzulegen. Für die Berech ung der Lohnsteuertabelle dem tatsächlichen Arbeitslohn bei monatlicher Jahlung 52.— RM zuzurechnen (weil die in der Lohnsteuertabelle berücksichtigten steuersreien Beträge schon bei der ersten Steuerkarte in Anspruch genommen werden).

7. Die Lohnsteuer bemist sich nach dem gegebenensalls um den Mietwert der Dienstwohnung (f. Ziff. 2) erhöhten und um die Abzüge gemäß Ziff. 3—5 ermäßigten

Monatsbezug; sie ist aus der im Amtsblatt 1935 S. 319 auszugsweise angegebenen Lohnsteuertabelle zu ersehen.

II. Bürgerftener.

Die Höhe der von den einzelnen Geiftlichen zu bezahlenden Bürgersteuer ergibt sich aus Seite 4 der Steuerztarte. Die Bürgersteuer ist an die Gemeindekasse des Ortes abzuführen, in dem der Geistliche z. Zt. der letzen Personenstandsaufnahme (10. Oktober des vorhergehenden Jahres) seinen Wohnsitz hatte.

Für die Monate, in denen die Besoldung der Geistlichen aus der Allgemeinen Katholischen Kirchensteuerkasse erfolgt, wird auch die Bürgersteuer von dieser Kasse an die Gemeindekasse bezahlt (vgl. auch Abschnitt B).

B. Bestenerung des Pfründeeinkommens.

Für die Monate, in denen die bepfründeten Geistlichen keine Besoldung aus der Allgemeinen Katholischen Kirschenfteuerkasse erhalten, haben diese selbst dis zum 5. des solgenden Kalendermonats die Lohnsteuer an die für ihren Wohnsitz zuständige Finanzkasse und die Bürgersteuer an die auf der Steuerkarte vermerkte Gemeindekasse zu entrichten. Damit die Geistlichen den richtigen Betrag an die Finanzs bezw. Gemeindekasse abführen können, teilt ihnen die Allgemeine Katholische Kirchensteuerkasse eine Berechnung des Lohnsteuerabzugs und der Bürgersteuer mit und übersendet gleichzeitig der zuständigen Finanzkasse einen Durchschlag der Berechnung.

Die Mitteilung kann die Allgemeine Katholische Kirschenftenerkasse im Monat Januar zunächst nur für die Monate Januar, Februar und März fertigen; für die übrigen Monate wird sie den Geistlichen die Mitteilung zugehen lassen, sobald feststeht, für wie viele Monate der Bfründeinhaber Besoldungszulagen zu erhalten hat.

C. Besteuerung im Beranlagungsberfahren.

Ein Geistlicher wird nach § 46 E. St. G. mit seinem Einkommen veranlagt, wenn

- 1. das Einkommen den Betrag von 8000.— RM übersteigt oder
- 2. die Einkünfte, von denen ein Steuerabzug nicht vorgenommen worden ist, mehr als 300.— RM bestragen oder
- 3. in seinem Einkommen kapitalertragsteuerpflichtige Einkünfte von mehr als 1000.— RM enthalten sind.

Bei Geistlichen kommen als derartige sonstige Einstünfte, die nach Abs. 1 Ziff. 2 zu einer Veranlagung des Einkommens führen, in Betracht Meß= bezw. Manualsstipendien, Stolgebühren und etwaige private Einkünfte wie Kapitalzinsen u. dgl., wenn sie zusammen mehr als 300.— RM betragen.

Der Reichsfinanzhof hat in einem Urteil vom 15. Mai 1935 ausgesprochen, daß das Mefftipendium, gleichgültig ob es in der Form des Manualstipendiums oder aus einer Mefftiftung gewährt wird, ebenfo wie die Stolgebühr im Sinne des Ginkommensteuerrechts als steuer= pflichtiger Arbeitslohn zu betrachten ift, der im Wege der Beranlagung zur Ginkommenftener heranzuziehen ift.

Begen Berfteuerung der Stolgebühren ablöfung verweisen wir auf Buchstube A Ziff. 6 Abs. 5 oben.

D. Beispiele.

Wie sich die Lohnsteuer der Geiftlichen berechnet, zeigen folgende Beifbiele:

I. Bfründeinhaber.

286RM
30 "
$\overline{316RM}$
38RM
$\overline{278RM}$

Wenn auf der Steuerkarte der steuerfreie Betrag für eine Hausgehilfin eingetragen ift, ift die Lohnsteuer in obigem Beispiel aus (278 - 50 =) 228.- RM zu berechnen; sie beträgt nach der Lohnsteuertabelle 23.92 RM.

trägt nach der Lohnsteuertabelle 34.84 RM.

Entsprechend gestaltet sich die Berechnung bei den übrigen Gehaltsftufen und bei den Bezügen der Pfründe= bermefer und Kuraten.

Bei ber Steuerberechnung für Ruhegehaltsembfänger ift der Mietwert der Wohnung nicht zuzuseten und die Dienstaufwandsentschädigung sowie der Penfionsfondsbeitrag nicht als steuerfrei in Abzug zu bringen.

II. Bitare.

Gekürzter Barbezug monatlich	59RM
Dazu freie Station f. Buchft. A Ziff. I 2 oben)	60 "
zusammen	119.— RM
Hiervon ist der steuerfreie Betrag für Dienst= aufwandsentschädigung und für den Bei=	
trag zum Priesterdensionssond (f. Buch= stabe A I 3 a und b oben) abzuziehen	
mit monatlich zusammen (15 + 0.50 =)	15.50 RM
Aus	$103.50 \ RM$

wird die Lohnsteuer berechnet. Gie beträgt nach der Lohnsteuertabelle 1.82 RM.

Freiburg i. Br., den 10. Dezember 1935.

Erzbischöflicher Dberftiftungsrat.

Priefter = Exerzitien.

- im Diozesan-Exerzitienheim Bierzehnheiligen, Bost Lichtenfels (Obfr.) bom 26. bis 30. Juli, 7. bis 11. und 14. bis 18. September, 5. bis 9. und 12. bis 16. Oftober.
- im Exerzitienhaus St. Johannesburg in Leutesdorf am Rhein bom 13. bis 17. Januar, 17. bis 21. Februar, 4. bis 8. Mai (Leiter: P. Johannes M. Sam).

Kammerer - Wahl.

Die Wahl des Pfarrers Ambros Barth in Neibs= heim zum Rammerer des Rapitels Bretten wurde tirchenobrigkeitlich bestätigt.

Dersekungen.

- 28. Nob.: Martin Wagner, Vifar in Karlsruhe, U. Ib. Frau, als Pfarrverweser nach Bohlsbach.
- 28. Friedrich Weit, Vitar in Durmersheim, i. g. E. nach Ettenheim.
- 9. Bermann Legler, Bitar in Nugbach i. R. i. a. E. nach Lahr = Dinglingen.
- 10. Heinrich Krieg, Vitar in Sinsheim, als Pfarrverweser nach Oberwittstadt.
- 10. Rlemens Saas, Vifar in Bettmaringen, i. g. E. nach Deflingen.
- 10. Paul Basmer, Bitar in Deflingen, i. g. E. nach Bettmaringen.
- Alois Sartory, Vitar in Waibstadt, i.g. E. 11. nach Sinsheim.

Sterbfälle.

- 10. Dez .: Abolf Strobel, Professor, Dekan und Pfarrer in Inneringen.
- 11. Johann Abam Stier, Pfarrer in Zunsweier.
- Eugen Alois Dietrich, Pfarrer in Afthol= 12. derberg.
- 12. Linus Bennegriff, Pfarrer in Sollerbach. R. I. P.

Herausgegeben von dem Erzbischöflichen Ordinariat. Freiburg im Breisgau, Herrenstraße Nr. 35, Fernruf 2437.

Druck und Berfand: 3. Dilgeriche Buchdruckerei, Freiburg im Breisgau, Herrenftraße Nr. 8, Fernruf 4713.